

# **Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule im Primarbereich" vom 14.07.2004 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) sowie der Runderlasse des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 (Abl. NRW Nr. 02/03) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 13.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Offene Ganztagschule**

Die Stadt Nettetal betreibt seit dem Schuljahr 2004/2005 das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“. Grundlagen für die Ausgestaltung des Angebotes bilden die Runderlasse „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ und „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 in der derzeit gültigen Fassung.

## **§ 2 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

- (1) Die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Mit der schriftlichen Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigten (Eltern) der teilnehmenden Kinder erkennen diese die Satzung mit dem darin enthaltenen Beitrag und die in §1 genannten Runderlasse an und binden sich für die Dauer eines Schuljahres. Dieses beginnt – unabhängig von den Ferien- und Unterrichtszeiten – am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der offenen Ganztagschule. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung des vom Schulträger festgelegten allgemeinen Rahmens.
- (3) Anmeldungen im Laufe eines Schuljahres sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

## **§ 3 Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
  1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
  2. Wohnungs- und Schulwechsel
  3. Längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens 4 Wochen)
- (2) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt insbesondere, wenn
  1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt
  2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt
  3. die Erziehungsberechtigten ihren Beitrag – oder Entgeltzahlungspflichten nicht nachkommen
  4. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird
  5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

6. eine jener Voraussetzungen, die gemäß der jeweiligen Schulkonferenz als Aufnahmekriterium festgelegt sind und die zum Zeitpunkt der Aufnahme vorlagen, nicht mehr vorliegt.

#### **§ 4 Beitragspflichtige, Elternbeiträge**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen i. S. d. § 2 Absatz 1, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere beitragspflichtige Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Gleiches gilt für die Großeltern des Kindes.
- (3) Die Jahresbeiträge (Elternbeiträge) zur offenen Ganztagschule werden durch die Stadt als volle Monatsbeiträge verteilt auf das ganze Schuljahr erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der offenen Ganztagschule nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztagschule, ist der Elternbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.
- (4) Kosten für die Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Die Stadt oder der Maßnahmenträger kann von den Eltern zusätzlich ein kostendeckendes Entgelt für die Mittagsverpflegung verlangen.
- (5) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die offene Ganztagschule, so wird für das zweite und jedes weitere Kind der hälftige Elternbeitrag fällig. Auf Antrag der Beitragspflichtigen können die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).
- (6) Monatliche Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in folgender Höhe erhoben:

Einkommensgruppe	Jahreseinkommen	monatliche Elternbeiträge
1	bis 12.500 €	10 €
2	bis 25.000 €	30 €
3	bis 37.500 €	55 €
4	bis 50.000 €	80 €
5	bis 62.500 €	105 €
6	bis 72.500 €	125 €
7	über 72.500 €	150 €

- (7) Im Falle des Absatzes 2 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (8) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für welches der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird ab einer Höhe von monatlich 300,00 € (bzw. 150,00 € p.P.) dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (9) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres (Januar bis Dezember). Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag vorläufig auf der Grundlage des Jahreseinkommens in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahres festgesetzt. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Provision). Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

### **§ 5 Fälligkeit**

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Monatsersten im Voraus fällig und durch die Stadt schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

### **§ 6 Beitreibung**

Rückständige Elternbeiträge können nach den Bestimmungen des §1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

---

#### **Anmerkung:**

Die vorstehende Satzung, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 29.07.2004, in Kraft getreten am 01.08.2004, wurde zuletzt geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 04.05.2016 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 12.05.2016, in Kraft getreten am 01.08.2016
2. Änderungssatzung vom 19.12.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“, bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Viersen am 20.12.2018, in Kraft getreten am 01.01.2019